

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 179-2018
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.543

Eingereicht am: 03.09.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Marti (Bern, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 06.09.2018

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Ausgleichszahlung an die Kantone bei der Steuervorlage 17: Wie viel davon erhalten die Gemeinden?

Bei der Steuervorlage 17 soll der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer erhöht werden. Die Kantone können mit einer Ausgleichszahlung rechnen, die von 17 Prozent auf 21,2 Prozent erhöht werden soll. Der Botschaft des Bundesrats ist zu entnehmen, dass die Kantone im Jahr 2020 zusätzlich mit rund einer Milliarde rechnen können, der Kanton Bern mit 69 Mio. (genaue Zahl je nach Entwicklung der direkten Bundessteuer). Dabei ist von grossem Interesse, welchen Anteil die Gemeinden von diesem Betrag erhalten. Dazu gibt es bisher keine Angaben und keine Sicherheiten für die Gemeinden.

In der Botschaft des Bundesrats steht unter 1.2.2.7 Berücksichtigung der Städte und Gemeinden: *«Von der Abschaffung der Regelungen zu den kantonalen Statusgesellschaften sind auch die Städte und anderen Gemeinden betroffen, namentlich wenn die Kantone ihre Gewinnsteuern senken, um ihre Standortattraktivität zu erhalten. Die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer berücksichtigt sowohl die Reformlasten der Kantone als auch diejenigen ihrer jeweiligen Gemeinden. Der Ausgleichskanal richtet sich aber ausschliesslich an die Kantone. Wie die Reformlasten innerhalb eines Kantons zwischen kantonomer und kommunaler Ebene ausgewogen zu verteilen sind, liegt in der Kompetenz der Kantone. Mit einer neuen Bestimmung im DBG sollen aber die Kantone angehalten werden, ihre Gemeinden angemessen zu berücksichtigen. Eine solche Bestimmung wurde bereits in der parlamentarischen Beratung zur USR III*

diskutiert, dann aber verworfen. In den Anhörungen zur SV17 haben die Vertreterinnen und Vertreter der Städte und Gemeinden eine solche Bestimmung vehement gefordert. Die Bestimmung entfaltet keine rechtsverbindliche Wirkung. Je nach Konstellation in einem Kanton führt sie nicht zwangsläufig zu finanziellen Beiträgen des Kantons an die Gemeinden. Die SV17 wird Reformlasten beinhalten, die auch von den Gemeinden angemessen mitgetragen werden müssen. Im Hinblick auf die notwendige Ausarbeitung der kantonalen Umsetzungsprojekte ist die neue Bestimmung als vertrauensbildendes Element für die Städte und anderen Gemeinden dennoch zentral.»

Fazit: Die Kantone sind angehalten, die Gemeinden am erhöhten Ausgleich zu beteiligen, denn diese verlieren ebenfalls – zum Teil in grossem Ausmass – Steuereinnahmen. Diese Bestimmung ist aber nicht rechtsverbindlich. Es liegt in der Kompetenz der einzelnen Kantone, über die Beteiligung der Gemeinden zu entscheiden. Obwohl die Gemeinden eine verbindliche Beteiligung vehement gefordert haben, bleibt es gemäss Bundesratsvorlage auch weiterhin ungewiss, ob sie an der Ausgleichszahlung beteiligt werden und in welcher Höhe.

In dieser unklaren Situation ist es für die Gemeinden essentiell, vom Regierungsrat über seine geplante Umsetzung der Beteiligung der Gemeinden Gewissheit zu erhalten. Diese Information kann mitentscheiden, ob Gemeinden die Steuervorlage 17 unterstützen oder sich für ein Referendum dagegen engagieren. Die Information interessiert insbesondere auch im Hinblick auf die Referendumsabstimmung vom 25. November über die kantonale Unternehmenssteuersenkung, welche die Gemeinden bereits stark belasten würde.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie steht der Regierungsrat zur Forderung der Gemeinden, an der erhöhten Ausgleichszahlung gemäss Steuervorlage 17 beteiligt zu werden?
2. Ist er bereit, eine verbindliche Regelung zu erlassen? Falls nein: Warum nicht? Falls ja: Auf welcher gesetzlichen Ebene?
3. Nach welchen Grundsätzen und Kriterien und nach welcher Berechnungsart bzw. welchem Verteilschlüssel will der Regierungsrat die Ausgleichszahlung aufteilen?
4. Mit welchen Beiträgen können die Gemeinden konkret rechnen bzw. mit welchem prozentualen Anteil?

Begründung der Dringlichkeit: Die Informationen interessieren im Zusammenhang mit der Steuervorlage 17, über die im September auf Bundesebene entschieden wird. Es wird mit einem Referendum gerechnet. Es muss bekannt sein, wie der Kanton Bern diese Vorlage umsetzen will, damit sich Gemeinden sowie Bürgerinnen und Bürger in dieser Frage positionieren können. Die Antworten interessieren ebenfalls im Hinblick auf die Referendumsabstimmung vom 25. November über die kantonale Unternehmenssteuersenkung.

Verteiler

- Grosser Rat